



**Heimat-und Wanderfreunde
Frammersbach e.V.**



Satzung

Stand Februar 2005



Heimat-und Wanderfreunde Frammersbach e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Wanderfreunde Frammersbach e.V.“

Der Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Frammersbach.

Der Verein ist, als Ortsgruppe, Mitglied im Spessartbund e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Gemünden eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Pflege des Wandern und ähnlicher sportlicher Aktivitäten für jedermann.
Sie werden der interessierten Öffentlichkeit angeboten.
2. Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
3. Pflege und Erweiterung des Naturschutzgedankens.
4. Betreuung und Markierung von Wanderwegen.
5. Organisation und Besuch kultureller Veranstaltungen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Heimat-und Wanderfreunde Frammersbach e.V.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand richten, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
4. Das Mitglied hat die Pflicht, Wohnungs- und Kontoänderungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen, durch Nichtbeachtung entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod bei Einzelmitgliedern oder Auflösung bei juristischen Personen
2. Durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluß des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden muß.
3. Durch Ausschluß nach Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins grob und vorsätzlich zuwider handelt oder mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht binnen einer gesetzlichen Frist zahlt.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Vereinsausschuß
- c.) die Mitgliederversammlung.



Heimat-und Wanderfreunde Frammersbach e.V.



§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenswart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:

dem Vorstand (§ 7),
den Fachwarten,
und den Beisitzern.

Fachwarte sind:

der Wegewart,
der Hüttenwart,
der Kulturwart,
der Naturschutzwart,
der Seniorenwart,
der Wanderwart.

2. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuß behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Der Vereinsausschuß kann sich eine Geschäfts- und eine Ehrenordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.
5. Scheidet ein Vorstands- oder Vereinsausschußmitglied vorzeitig aus, so kann der Restvorstand einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder bestimmen, der die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Mitgliederversammlung nimmt die ergänzende Zuwahl vor.



Heimat-und Wanderfreunde Frammersbach e.V.



6. Der Vorsitzende kann ohne Vorstandsbeschluß Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 300 Euro tätigen.
7. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich einberufen.
2. Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

Wahlen (§ 8),

Satzungsänderungen,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl von zwei Kassenprüfern,

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

Entgegennahme der Jahresberichte,

Verabschiedung eines jährlichen Haushaltsplanes,

Entscheidung über Einzelausgaben die 1500 Euro überschreiten,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.



Heimat-und Wanderfreunde Frammersbach e.V.



7. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
8. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuß jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das Vermögen, nach Ablösung aller Verpflichtungen, der Marktgemeinde Frammersbach zu gemeinnützigen Zwecken laut § 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom .13. Februar 2005 beschlossen.

Es folgen mindestens sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern.